

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at



USt-Novelle seit
1. Jänner in Kraft
Seite 3



GSVG:
Erleichterungen
ab 2010
Seite 4

GRENZEN ERHÖHT

Die Bilanzierungspflicht

Am 30. Dezember ist die Novelle zur sog „Rechnungslegung“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Wort Rechnungslegung ist trügerisch, denn es geht um die Bilanzierungspflicht und nicht um die Ausstellung von Rechnungen. Nun gibt es höhere Grenzwerte.

Welcher Unternehmer verpflichtend eine Bilanz zu erstellen hat, ist seit 2007 im Unternehmensgesetzbuch (kurz UGB) geregelt. Dabei gelten folgende Grundregeln:

1. Alle **Kapitalgesellschaften** (zB GmbH) und **verdeckte Kapitalgesellschaften** (zB GmbH & Co KG) sind immer bilanzierungspflichtig.
2. **Einzelunternehmer und Personengesellschaften** (zB OG) müssen nur dann bilanzieren, wenn der sog **Schwellenwert** überschritten wird. Für Land- bzw Forstwirte und Freiberufler gilt dieser Schwellenwert nicht – daher sind sie grundsätzlich von der Bilanzierungspflicht ausgenommen.

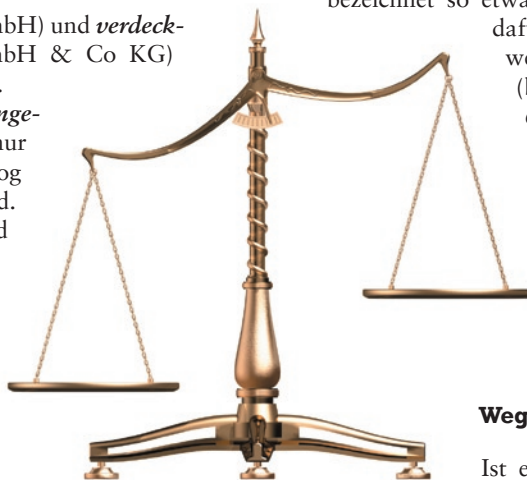
Als Schwellenwert werden die Umsatzerlöse herangezogen, die Grenze lag bisher bei 400.000,- jährlich und wurde für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, auf 700.000,- angehoben.

Eintritt in die Bilanzierungspflicht

Den Schwellenwert – und damit den Eintritt in die Bilanzierungspflicht – überschreitet der Unternehmer aber erst dann, wenn diese Umsätze in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren die Grenze jeweils überschreiten! Und wenn dies der Fall ist, dann sieht das Gesetz noch ein Jahr Zeit für die organisatorischen Vorbereitungen vor. Wenn also ein Unternehmer in den Jahren 2010 und 2011 jeweils mehr als 700.000,- Umsatzerlöse erzielt, dann beginnt die Bilanzierungspflicht ab 2013 (das Jahr 2012 dient als vorbereitendes „Pufferjahr“).

Für besonders stark wachsende Unternehmen sieht das UGB eine Sonderregelung vor: Wenn ein Unternehmen in einem

einzigem Jahr ein solches Umsatzwachstum aufweist, dass der Schwellenwert um mehr als ca 50% überschritten wird, dann tritt sofort im Folgejahr die Bilanzierungspflicht ein. Man bezeichnet so etwas als „**Expressüberschreitung**“ und dafür gibt es einen eigenen Schwellenwert, der ab 2010 bei 1 Mio Euro liegt (bisher lag dieser Grenzwert bei 600.000,-). Wenn daher zB ein Unternehmen im Jahr 2010 einen Umsatz von 500.000,- aufweist und im darauf folgenden Jahr 2011 so stark expandiert, dass der Umsatz mehr als 1 Mio beträgt, dann tritt infolge des Expressüberschreitens die Bilanzierungspflicht bereits ab 2012 ein.



Wegfall der Bilanzierungspflicht

Ist ein Unternehmen in der Vergangenheit aufgrund der Umsatzhöhe über dem Schwellenwert bilanzierungspflichtig gewesen und sinkt der Umsatz nicht nur vorübergehend unter den Grenzwert von 700.000,-, dann fällt die Pflicht zur Bilanzierung weg und es besteht die Möglichkeit zum Wechsel in die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder man

Inhalt dieser Ausgabe:

Die Bilanzierungspflicht	Seite 1
USt-Novelle seit 1. Jänner in Kraft	Seite 3
GSVG: Erleichterungen ab 2010	Seite 4
Erstattung der Vorsteuern im Ausland	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

bleibt weiterhin (also freiwillig) in der Bilanzierung.

Das Gesetz sieht für den Wegfall folgende Voraussetzungen vor (wobei wie einleitend bereits erwähnt Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften immer bilanzieren müssen und es im Normalfall nie zu einem Entfall der Bilanzierungspflicht kommen kann): Die Umsatzerlöse müssen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Geschäftsjahren unter den Schwellenwert fallen, dann entfällt die Bilanzierungspflicht bereits ab dem Folgejahr.

Die Übergangsregelung

Die Grenzwerte gibt es erst seit Einführung des UGB mit Jahresanfang 2007. Bisher waren hinsichtlich der Umsatzerlöse die Grenzen von 400.000,- bzw 600.000,- (für die Expressüberschreitung) maßgeblich.

Durch die Novelle per 1.1.2010 sind die neuen Grenzwerte (700.000,- bzw 1 Mio für die Expressüberschreitung) für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2009 beginnen.

Für den Eintritt und Entfall der Bilanzierungspflicht sind die neuen (erhöhten) Werte auch für die Beobachtungszeiträume (also für 2007, 2008 und 2009) anzuwenden.

Das bedeutet, dass die erhöhten Grenzwerte de facto rückwirkend eingeführt wurden. Hat zB ein Unternehmen in den Jahren 2008 und 2009 einen Umsatz von jeweils 500.000,- jährlich erzielt, dann wurde nach der alten Gesetzeslage der Schwellenwert überschritten und es wäre ab 2010 eine Bilanz zu erstellen gewesen. Weil durch die Gesetzesnovelle aber die Grenzen erhöht wurden und wir aus heutiger Sicht prüfen, ob in den vergangenen beiden Jahren der Schwellenwert von 700.000,- überschritten wurde, dann ist diese Frage aus heutiger Sicht zu verneinen und es fällt die Bilanzierungspflicht weg.

Übrigens: An die Bilanzierungspflicht (im Fachjargon spricht man auch von der „Rechnungslegungspflicht“) ist auch die **Pflicht zur Eintragung in das Firmenbuch** gekoppelt! Wird ein Unternehmen rechnungslegungspflichtig, dann wird es zugleich in das Firmenbuch eintragungspflichtig. Einzelunternehmer können in einem solchen Fall bei der Eintragung in das Firmenbuch



einen Firmennamen wählen (das kann auch ein Phantasienamen sein). Man erkennt in das Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmer am Rechtsformzusatz „e.U.“ im Firmennamen.

Warum die Erhöhung der Grenzen?

Die Anhebung der Grenzwerte geschah nicht freiwillig, der Gesetzgeber musste handeln, weil Vorgaben der Europäischen Union umzusetzen waren. Die EU will für die sog KMUs eine Einsparung von Verwaltungskosten erreichen und die Politiker setzen den Wegfall der Bilanzerstellung als reine Kosteneinsparung an. Allerdings könnte es durchaus sein, dass die erhöhten Grenzwerte in einigen Jahren nochmals angehoben werden müssen, die EU sieht KMUs als Betriebe unter einer Million Umsatz an.

Was bringt der Wegfall der Bilanzpflicht wirklich?

Auf jeden Fall den **Verlust von wertvollen Informationen** über Ihr Unternehmen!!

Der Gesetzgeber hat sich ja in der Vergangenheit etwas dabei gedacht, wenn der bisherige Grenzwert wesentlich niedriger lag. Und diese erst 2007 eingeführte Grenze basierte auf den vorangegangenen jahrzehntelangen Erfahrungen aus der Praxis.

Die Steuerberater haben in der Vergangenheit in zahlreichen Fällen, in denen die Bilanzierungsgrenze bei weitem nicht erreicht wurde, zur freiwilligen Bilanzerstellung geraten – und das aus gutem Grund: Erstens geht es um den Erhalt von steuerlichen Vorteilen (zB Verlustvortragsmöglichkeit) und zweitens geht es um die Aussagekraft der Zahlen aus der Buchhaltung: Nur die Erstellung einer doppelten Buchhaltung samt Bilanz am Jahresende zeigt ein wahres Bild der Lage des Unternehmens bzw vom Betriebserfolg. Jeder, der einmal eine Analyse des Jahresabschlusses durchgeführt hat und Kennzahlen errechnet, schätzt die Bewertungskontinuität einer Bilanz. Hingegen können aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (kurz EAR) abgeleitete Kennzahlen zu einem fatalen Trugschluss führen, weil enorme jährliche Unterschiede ganz leicht möglich sind. Und viele Informationen sind aus einer EAR gar nicht ersichtlich. Für den Fall, dass Sie Ihre Jahresabschlüsse bisher immer der Hausbank vorgelegt haben und Kreditvergaben nach ganz strengen Regeln (Stichwort: „Basel II“) zu erfolgen haben, könnten sich veränderte Kennzahlen auf Ihre Kreditwürdigkeit massiv auswirken.

Auch die Grundlage für eine eingerichtete Kostenrechnung könnte ins Wanken geraten, wenn keine kontinuierlichen Zahlen vorliegen. Und gerade bei einer EAR sind Zahlensprünge systemimmanent. **Controlling verliert eine verlässliche Grundlage!**

Und wenn Sie schließlich in der Vergangenheit als Bilanzierer bequem aus der Buchhaltung die Teile der sog **Debitorenbuchhaltung bzw Kreditorenbuchhaltung** zur Verfügung hatten um zB Mahnungen vorzunehmen, offene Posten mit den Lieferanten abzustimmen usw ... Viel Spaß beim nächsten Lauf von Mahnungen an die Kunden – in der Buchhaltung sind die dafür notwendigen Zahlen nicht mehr vorhanden!

Fraglich bleibt, ob der Ausstieg aus der Bilanzerstellung betriebswirtschaftlich wirklich eine so tolle Idee ist, denn der damit verbundene Informationsverlust kann – wenn überhaupt – nur durch zusätzliche Verwaltungsarbeiten kompensiert werden – die Frage nach der Einsparung von Verwaltungskosten sei dahin gestellt. Und im Übrigen ist die Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung auch nicht kostenlos. ■

USt-Novelle seit 1. Jänner in Kraft

In der vergangenen Oktober-Ausgabe haben wir schon auf die Änderungen hingewiesen. Hier nochmals die wichtigsten Punkte:

Neuer Leistungsort bei Dienstleistungen

Gänzlich neu ist, dass es nun zwei Grundregeln für die Ortsbestimmung gibt. Die Unterscheidung zwischen **B2B-Geschäfte** („business to business“ – also zwischen Unternehmern) und **B2C-Geschäfte** („business to consumer“ – also mit einem Endverbraucher) steht am Beginn der Denkreihenfolge.

Für B2B-Geschäfte lautet die neue Grundregel: Der Ort einer Dienstleistung wird dort erbracht, wo der Kunde sein Unternehmen betreibt. Erbringt zB ein österreichischer Transportunternehmer eine Güterbeförderung (= Dienstleistung) an einen deutschen Auftraggeber, so liegt der Leistungsort in Deutschland mit dem Ergebnis: Diese sonstige Leistung ist in Deutschland steuerbar. In der Rechnung darf der österreichische Transporteur keine deutsche USt ausweisen, sondern auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen (Reverse-Charge-Regel) und die UID-Nr seines Kunden vermerken. Und

noch ein Hinweis: Diese sonstige Leistung muss in die ZM aufgenommen werden.

Für B2C-Geschäfte lautet die neue Grundregel: Der Ort einer Dienstleistung wird dort erbracht, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Erbringt zB ein österreichischer Rechtsanwalt eine Beratung an eine in der EU ansässige Privatperson, dann liegt der Leistungsort in Österreich. In der Rechnung muss österreichische USt ausgewiesen und diese auch an den Fiskus weitergeleitet werden.

Neben diesen Grundregeln gibt es noch zahlreiche Spezialbestimmungen!

Hinweis: Diese Änderung ist durch eine EU-Regel bedingt. Auch Unternehmer in den übrigen EU-Staaten unterliegen diesen Regeln, daher werden Sie die Änderung zB auch dann spüren, wenn ein anderer EU-Unternehmer an Sie eine Dienstleistung erbringen wird.

Zusammenfassende Meldungen (ZM)

Neu ist, dass die seit 1.1. erbrachten Dienstleistungen in die ZM aufgenommen werden müssen. Diese Änderung betrifft zB Freiberufler mit Klienten in den übrigen EU-Staaten.

Bisher mussten ZM monatlich (bzw für USt-Kleinunternehmer quartalsweise) nur bei der Lieferung von Waren in ein anderes EU-Land übermittelt werden. Eine ZM gilt als Steuererklärung, eine Nichtabgabe bzw eine verspätete Einreichung kann mit einem Verspätungszuschlag pönalisiert werden. Die ZM stellt ein wesentliches Kontrollinstrument im Warenverkehr innerhalb des Binnenmarktes dar, Steuerzahlungen sind mit einer ZM nicht verbunden.

Das Problem dabei: Viele Unternehmen, welche Dienstleistungen erbringen, sind Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Die Umsätze werden dabei nach dem geltenden Zuflussprinzip in der Buchhaltung zeitlich erst dann erfasst, wenn vom Kunden die Gegenleistung zugeflossen ist. Hingegen muss die Dienstleistung bereits in der ZM des Kalendermonats (bzw Quartals) der Leistungserbringung gemeldet werden. Maßgeblich ist aber der Zeitpunkt der Leistungsausführung!

Wichtig: Die ZM muss spätestens ein Monat nach dem Leistungszeitraum beim Finanzamt eingereicht werden, die Frist dafür wurde leider um 15 Tage verkürzt! Aber um zu wissen, ob bei einem Klienten eine ZM abzugeben ist, muss die Buchhaltung bis dorthin erledigt sein. Aus diesem Grund muss die **Buchhaltung nunmehr eigentlich früher fertig gestellt werden** als bisher. Geben Sie Ihre Buchhaltungsunterlagen früher bei uns ab. ■



Erleichterungen ab 2010

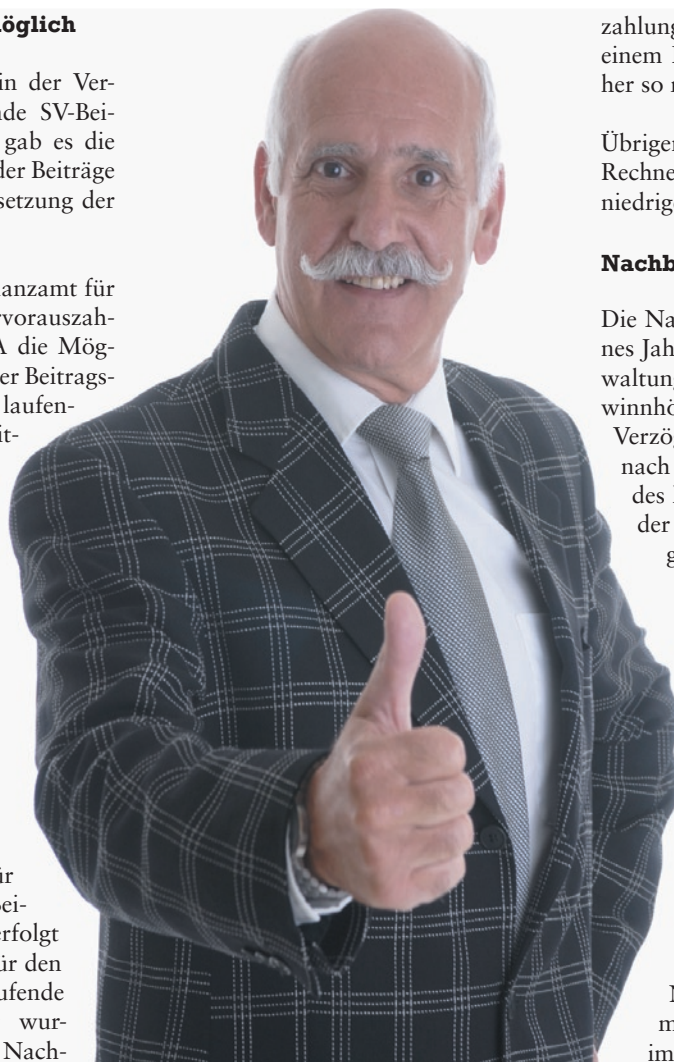
Zwei Vereinfachungsregeln bringen mehr Liquiditätsspielraum für GSVG-Versicherte.

Herabsetzungsantrag möglich

Wenn ein Selbstständiger in der Vergangenheit weniger laufende SV-Beiträge zahlen wollte, dann gab es die Möglichkeit zur Stundung der Beiträge und oder auch eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage.

Nun gibt es – wie beim Finanzamt für die vierteljährlichen Steuervorauszahlungen – auch bei der SVA die Möglichkeit zur Herabsetzung der Beitragsgrundlagen und somit der laufenden Beitragszahlungen mittels eines Formulars. Dadurch kann man vor allem in Zeiten sinkender Gewinne auf bequeme Weise beträchtliche liquide Mittel im Betrieb belassen und braucht der SVA keine detaillierte Gewinnprognose zukommen lassen.

Bitte beachten Sie: Sobald der Gewinn eines Kalenderjahres per Steuerbescheid festgesetzt ist liegt für die SVA die endgültige Beitragsgrundlage vor – es erfolgt die sog *Nachbemessung*. Für den Fall, dass nur geringe laufende Vorauszahlungen geleistet wurden, ergibt sich eine hohe Nach-



zahlung! Die Gewinneinschätzung bei einem Herabsetzungsantrag sollte daher so realistisch wie möglich sein.

Übrigens: Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern steigt der Gewinn durch niedrige SV-Beiträge

Nachbemessungen

Die Nachbemessung für ein vergangenes Jahr erfolgt, so bald die Finanzverwaltung automatisch der SVA die Gewinnhöhe mitteilt. Mit einer zeitlichen Verzögerung von ein paar Monaten nach Ausstellung des Steuerbescheides kam es bisher zur Nachzahlung der Beiträge in vier quartalsmäßigen Raten.

Dieser Vorgang geschah bisher auch unterjährig. Neu ist, dass diese Nachbemessungsbeiträge nur mehr ab dem Beginn eines Kalenderjahres vorgeschrieben werden. Wenn daher zB ein Unternehmer im vergangenen Dezember den Steuerbescheid für 2008 erhalten hat, dann wird die Nachbemessung bei der SVA erst mit Februar 2011 beginnend erfolgen (bisher hätte die Nachbemessung wahrscheinlich mit der Quartalsvorschreibung im Mai 2010 begonnen). ■

MODERNISIERT AB 1.1.2010

Erstattung der Vorsteuern im Ausland

Vorausgeschickt sei, dass die Änderungen per 1. Jänner nur die Erstattungsverfahren in den übrigen EU-Staaten betrifft. Wer hingegen *Vorsteuern in Drittländern* refundiert haben will, kann sich auf die bisherigen Spielregeln auch weiterhin verlassen (hier wichtig: Einreichfrist bleibt grundsätzlich 30. Juni des Folgejahres).

Österreichische Unternehmen können ab 1.1.2010 *Vorsteuerbeträge von den übrigen EU-Ländern* im Wege eines elektronischen Erstattungsverfahrens zurückholen. Dies wird über das bewährte *FinanzOnline*-Portal geschehen.

Es braucht also kein Erstattungsantrag auf Papier mehr ausgefüllt werden und auch die Originalrechnungen müssen grundsätzlich nicht mehr beigelegt werden. Darüber hinaus wurde die Frist für einen jährlichen Erstattungsantrag auf 30. September verlängert. Der zu erstattende Mindestbetrag muss die magische Grenze von € 50 erreichen.

Abzuwarten bleibt, ob das neu gestaltete elektronische Verfahren tatsächlich praktikabel gestaltet wird, denn jede einzelne Rechnung muss mit verschiedenen Angaben einzeln bekannt gegeben werden und dabei eine Kategorisie-

rung nach EU-einheitlichen Aufwandsgruppen vorgenommen werden. Weiters ist die verpflichtende Vorlage von Rechnungen bzw Kopien als pdf-Beilage zum elektronischen Antrag durch länderweise unterschiedliche Regelungen gekennzeichnet (zB in Deutschland: Rechnungskopien von Rechnungen über € 1.000 bzw Treibstoffrechnungen über € 250).

Selbstverständlich können Wirtschaftstreuhänder auch weiterhin diese Erstattungsanträge für Ihre Klienten abwickeln. ■